

Moses Mendelssohns  
Rechtsphilosophie im Kontext





Moses Mendelssohns  
Rechtsphilosophie im Kontext

Herausgegeben von  
Ursula Goldenbaum, Stephan Meder  
und Matthias Armgardt

Wehrhahn Verlag

Dieses Buch wurde gefördert durch die  
Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2021  
Wehrhahn Verlag  
[www.wehrhahn-verlag.de](http://www.wehrhahn-verlag.de)

Satz und Gestaltung: Wehrhahn Verlag

Umschlagabbildung: Moses Mendelssohn. Brustbild nach links. Ölgemälde auf Holz von  
Johann Christoph Frisch. 1786. Fotografie nach dem Original im Mendelssohn-Archiv  
der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin. Oval, 23x18cm. Wir danken Herrn  
Dr. Roland Schmidt-Hensel, dem Leiter des Mendelssohn-Archivs der Staatsbibliothek zu  
Berlin, für die Genehmigung zur Verwendung eines Digitalisats des sogenannten »mittleren  
Frisch«-Porträts von Moses Mendelssohn zur Umschlagsgestaltung.

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany  
© by Wehrhahn Verlag, Hannover  
ISBN 978-3-86525-836-6

# Inhaltsverzeichnis

Danksagung	7
Editorische Bemerkung	7
Vorwort	9
Hannes Ludyga	
Die Rechtsstellung von Juden im 18. Jahrhundert	13
<i>Kommentar:</i> Stephan Wendehorst	29
Tilman Repgen	
Die <i>Ritualgesetze</i> des Moses Mendelssohn	41
<i>Kommentar:</i> Matthias Armgardt	65
Ursula Goldenbaum	
Moses Mendelssohn über den Eid	69
<i>Kommentar:</i> Helge Dedek	97
Helge Dedek	
Moses Mendelssohns Vertragstheorie im Kontext zeitgenössischer Diskurse	109
<i>Kommentar:</i> Ursula Goldenbaum	137
Stephan Meder	
Gesellschaftsvertrag und Souveränität bei Moses Mendelssohn und im 19. Jahrhundert	145
<i>Kommentar:</i> Ino Augsberg	171
Ino Augsberg	
Beschneidung des Buchstabens. Mendelssohns Trennung von Staat und Religion aus Sicht des modernen Verfassungsrechts	179
<i>Kommentar:</i> Anne Kühler	201
Allan Arkush	
Mendelssohn's Slippery Effort to Disentangle Judaism from Theocracy	213
<i>Kommentar:</i> Christoph Schulte	229

Karl-Heinz Ladeur	
Moses Mendelssohn und die Schrift des Gesetzes	235
<i>Kommentar:</i> Ursula Goldenbaum	259
Michah Gottlieb	
From Tolerance to Acceptance: Moses Mendelssohn's Solution to the Jewish Problem	265
<i>Kommentar:</i> Ursula Goldenbaum	291
J. Friedrich Battenberg	
Mendelssohn und <i>Die Bürgerliche Verbesserung der Juden</i> mit Bezug auf die Elsässer Juden	297
<i>Kommentar:</i> Grażyna Jurewicz	325
Matthias Armgardt	
Die Rechtsphilosophie von Moses Mendelssohn aus Sicht von Leibniz	345
<i>Kommentar:</i> J. Friedrich Battenberg	359
Matthias Mahlmann	
Recht der Toleranz	
Mendelssohn und die Rechtsphilosophie der Aufklärung	371
<i>Kommentar:</i> Rainer Keil	395
Christoph Schulte	
Mendelssohns Überlegungen zum Fremdenrecht im Lichte der gegenwärtigen Flüchtlingskrise	409
<i>Kommentar:</i> Stephan Meder	433
Abstracts	437

## Danksagung

Die Herausgeber danken der Fritz-Thyssen-Stiftung für die finanzielle Unterstützung der Tagung zu Mendelssohns Rechtsphilosophie sowie der Drucklegung der Beiträge. Die Konferenz, die vom 7. bis zum 9. November 2019 an der Universität Konstanz stattfand, wurde vom Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Armgardt sowie von Prof. Dr. em. Ursula Goldenbaum organisiert. Die Herausgeber danken insbesondere Frau Maria Kaufhold für ihre organisatorische Arbeit. Die technische Bearbeitung des Bandes erfolgte am Lehrstuhl von Prof. Dr. Stephan Meder, unter der Aufsicht von Frau Goldenbaum. Die Herausgeber danken Frau Ina Krückeberg für ihre zuverlässige Textbearbeitung. Last but not least, danken die Herausgeber den an der Konferenz teilnehmenden Juristen für ihre Offenheit, sich mit ihrer Expertise erstmals dem jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn zugewandt zu haben.

## Editorische Bemerkung

Werke und Briefe von Moses Mendelssohn werden in unserem Band in der Regel nach der *Jubiläumsausgabe* angeführt – mit der Abkürzung *JubA*, gefolgt von der Bandnummer und der Seitenzahl. Diese Abkürzung steht für:

Moses Mendelssohn, *Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe*, herausgegeben von Alexander Altmann, Michael Brocke, Eva J. Engel und Daniel Krochmalnik. In Gemeinschaft mit Fritz Bamberger, H. Borodianski (Bar-Dayan), Simon Rawidowicz, Bruno Strauss, Leo Strauss und Werner Weinberg. Begonnen von Ismar Elbogen, Julius Guttmann und Eugen Mittwoch, 38 Bände, Frommann-Holzboog: Stuttgart-Bad Cannstatt 1971 ff. Die Ausgabe ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Ausgabe trägt den Namen *Jubiläumsausgabe*, weil ihr Projekt 1929 anlässlich des 200. Geburtstages von Moses Mendelssohn begründet wurde. Sie blieb im ersten Anlauf unvollendet, nachdem viele der Herausgeber nach der Machtübernahme der Nazis emigrieren mussten, die bald auch das weitere Erscheinen unmöglich machten. Die Bände 1 (1929), 2 (1931), 3.1 (1932) und der wichtige Bd. 7 (1930) mit dem Lavaterstreit, Mendelssohns *Ritualgesetzen* und den zu diesen beiden Themen gehörigen Dokumenten konnten noch in Deutschland im Akademie Verlag Berlin erscheinen (nicht zu verwechseln mit dem späteren Akademie-Verlag Berlin, der der Akademie der Wissenschaften der DDR zugeordnet war). Auch ein Band mit hebräischen Schriften konnte

noch 1938 in Breslau erscheinen, von dem allerdings nur zwei Exemplare vor den Nazis gerettet werden konnten. Auf diesen beruhen die Bände 9.1 (1993) und 20.1 (2004), die dann in der vom Verleger Günter Holzboog initiierten wiederaufgenommenen Edition erschienen. Holzboog gelang es, die im Exil überlebenden Herausgeber zu kontaktieren und zu überzeugen, die Ausgabe in seinem Verlag weiterzuführen. Im Einverständnis mit ihnen wurde Alexander Altmann Hauptherausgeber; nach seinem Tod übernahm Eva J. Engel diese Aufgabe. Auch der in der bibliographischen Angabe nicht genannte Michael Albrecht hat über Jahre als Herausgeber vieler Bände an dieser Ausgabe mitgearbeitet.

Originalsprachliche Werke von Leibniz werden, soweit bereits möglich, nach der *Akademieausgabe* zitiert, abgekürzt *A*, gefolgt von der Reihennummer in römischen Ziffern, der Bandnummer in arabischen Ziffern und der Seitenangabe. Die Abkürzung *A* steht für:

Gottfried Wilhelm Leibniz, *Sämtliche Schriften und Briefe*, hg. von der Preußischen, später Deutschen Akademie der Wissenschaften, später von der Akademie der Wissenschaften der DDR, und gegenwärtig von der Berlin-Brandenburgischen und der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Darmstadt, dann Berlin 1923 ff.

Werke und Briefe von Immanuel Kant werden zitiert nach der *Akademieausgabe*, abgekürzt *KAA*, gefolgt von der Bandnummer in römischen Ziffern und der Seitenangabe. Diese Abkürzung steht für:

Immanuel Kant, *Gesammelte Schriften*, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Bd. 1–22), der Deutschen Akademie der Wissenschaften (Bd.23), und der Akademie zu Göttingen (ab Bd. 24), Berlin 1900 ff.



## Vorwort

Mit diesem Band veröffentlichen wir die Beiträge unserer Tagung zu Moses Mendelssohns Ideen zum Recht und seiner Begründung, die wir im Rahmen des *Arbeitskreises Ideengeschichte der Rechtsphilosophie* veranstaltet haben. Moses Mendelssohns Rechtsauffassung hat bisher wenig Aufmerksamkeit gefunden<sup>1</sup> und wurde noch mehr vernachlässigt als seine Philosophie.<sup>2</sup> Das war vor allem der Vorherrschaft des Deutschen Idealismus geschuldet, dessen latenter Anti-

- 1 Simon Rawidowicz, »Einleitungen zu Ritualgesetz der Juden und zur Reform des Judentums«, in: *JubA* 7 (1930/1974), S. CVI–CLXXXIII; Julius Guttmann, »Mendelssohn's Jerusalem und Spinoza's Theologisch-politischer Traktat«, in: *48. Bericht der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums*, Scholem: Berlin 1931, S. 31–67; Nathan Rotenstreich, »On Mendelssohn's Political Philosophy«, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 11 (1966), S. 28–41; Alexander Altmann, »Gewissensfreiheit und Toleranz. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung«, in: *Mendelssohn-Studien*, hg. von Cécile Lowenthal-Hensel und Rudolf Elvers, Berlin 1979, Bd. 4, S. 9–46, hier S. 46; Alexander Altmann, *Prinzipien politischer Theorie bei Mendelssohn und Kant*, NCO: Trier 1981; ders., »Moses Mendelssohn über Naturrecht und Naturzustand«, in: Norbert Hinske (Hg.), *Ich handle mit Vernunft*, Felix Meiner: Hamburg 1981, S. 45–83; Alexander Altmann, »The Quest for Liberty in Moses Mendelssohn's Political Philosophy«, in: *Humanität und Dialog: Lessing und Mendelssohn in neuer Sicht* (=Lessing Yearbook), hg. von Edward Bahr, Edward Harris, Laurence Lyon, Detroit: Wayne State University Press 1982, S. 37–65; Michael Albrecht, »Nunmehr sind Sie ein preußischer Unterthan«, in: Friedrich Rapp, Hans-Werner Schütt (Hg.), *Philosophie und Wissenschaft in Preußen*, Universitätsbibliothek: Berlin 1982, S. 23–47; Alexander Altmann, »Einleitungen zu Manasseh Ben Israel. Rettung der Juden und Jerusalem«, in: *JubA* 8 (1983), S. XIII–LXXXVIII; Michael Morgan, »Liberalism in Mendelssohn's Jerusalem«, in: *History of Political Thought* 10 (1989), S. 281–294; Thomas Mautner, »Moses Mendelssohn and the Right of Toleration«, in: Michael Albrecht, Eva J. Engel, Norbert Hinske (Ed.), *Moses Mendelssohn und die Kreise seiner Wirksamkeit*, Niemeyer: Tübingen 1994, S. 191–213; Michael Albrecht, »Einleitung«, in: Moses Mendelssohn, *Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum*, hg. von Albrecht, Meiner: Hamburg 2005, S. VII–XLII; Allan Arkush, »The Liberalism of Moses Mendelssohn«, in: *Cambridge Companion to Modern Jewish Philosophy*, hg. von Michael Morgan und Peter Gordon, Cambridge University Press: Cambridge 2007, S. 35–52; Helge Dedek, »Duties of Love and Self-Perfection. Moses Mendelssohn's Theory of Contract«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 32 (2012), S. 713–739; Marcus Twellmann, »Überall kein Kirchenrecht. Moses Mendelssohns Kritik der Glaubenseide«, in: *Deutsche Viertelsjahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte*, 80 (2006–12), S. 595–623; Michah Gottlieb, Charles H. Manekin (Hg.), *Moses Mendelssohn: Enlightenment, Religion, Politics, Nationalism*, University of Maryland Press: Bethesda, Maryland 2015.
- 2 In einschlägigen Standardwerken zur Rechtsgeschichte taucht Mendelssohns Name gewöhnlich gar nicht auf. Siehe z.B. Gerald Hartung, *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligatio vom 17. Bis zum 18. Jahrhundert* (=Alber-Reihe Praktische Philosophie, 56), Alber: Freiburg, München 1998.

judaismus und Abneigung gegenüber dem Rationalismus zu einer allgemeinen Abwertung des jüdischen Philosophen führte. Der Siegeszug der Kant'schen Philosophie und die Durchsetzung der englischen Nationalökonomie mit ihrer scharfen Entgegensetzung von Recht und Moral sowie rationalem Egoismus und Sorge um das Gemeinwohl ließen einen Denker wie Moses Mendelssohn als hoffnungslos vormodern erscheinen. Diese Auffassungen sind aber inzwischen selbst fragwürdig geworden, da die Interessen des Gemeinwohls die der Individuen zunehmend direkt tangieren. Im Lichte dieser Entwicklung werden Mendelssohns Ideen zum Recht hoffentlich neue Aufmerksamkeit finden, »a road not taken«, der neue Lösungen möglich macht. Ein Erfolg der Konferenz bestand schon darin, dass sich erstmals auch Juristen dieses vernachlässigten Autors angenommen haben, gemeinsam mit Historikern, Philosophen und Vertretern des Fachs Jüdische Studien, um Mendelssohns Ideen neu zu bedenken.

Mendelssohn erarbeitete seine Rechtsphilosophie im Kontext der preußischen Rechtsreformen, der öffentlichen Debatte zur Judenemanzipation und der Josephinischen Judengesetzgebung. Die Zusammenstellung der *Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschafftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen*, war seine erste genuin juristische Arbeit, erschienen 1778. Nachdem die Jüdische Gemeinde von der preußischen Regierung zu einer solchen Zusammenstellung aufgefordert worden war, hatte sie schließlich Mendelssohn gebeten, diese schwierige und politisch-rechtlich sensible Aufgabe zu übernehmen. Sein rechtsphilosophisches Hauptwerk *Jerusalem* kam 1783 heraus und bildete den theoretischen Gipfelpunkt der öffentlichen Debatte über die Judenemanzipation.<sup>3</sup> Mendelssohn hatte sich dem Thema des Rechts nur zögerlich zugewandt, da er als ein Jude in Preußen ohnehin keine Bürgerrechte genoss. Der junge Mendelssohn interessierte sich vor allem für Metaphysik (und in diesem Rahmen natürlich auch für Moral- und Rechtsphilosophie); durch seine Freunde Lessing und Nicolai inspiriert, schuf er auch eine Ästhetik. Aber zunächst das Ansinnen seiner Gemeinde und zunehmend die prekäre Situation der Juden an anderen Orten Europas und ihre Hilferufe nötigten ihn seit den 1770er Jahre immer erneut, in Rechtsfragen Stellung zu nehmen und rechtliche Studien zu betreiben. Das Thema unseres Bandes hat daher zwei Dimensionen, die eng zusammenhängen: zum einen die Auffassungen

3 Gerda Heinrich, »...man sollte itzt beständig das Publikum über diese Materie en ha-leine halten«. Die Debatte über die bürgerliche Verbesserung der Juden 1781–1786«, in: Ursula Goldenbaum, *Appell an das Publikum. Die öffentliche Debatte in der deutschen Aufklärung 1687–1796*, Akademie Verlag: Berlin 2004, S. 813–895.

Moses Mendelssohns zum Recht im Kontext der frühneuzeitlichen Rechts- und Staatsphilosophie, zum anderen aber die rechtliche Realität im preußischen und darüber hinaus europäischen Umfeld Mendelssohns unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Stellung der Juden.

Der Band hebt an mit Beiträgen zum Jüdischen Recht sowie zum Judenrecht der frühen Neuzeit insbesondere in Preußen (H. Ludyga, S. Wendehorst). Sodann enthält er Beiträge zu Mendelssohns *Ritualgesetzen* (T. Repgen/M. Armgardt), zu seinen Auffassungen zum Souveränitätsbegriff und zum Gesellschaftsvertrag (S. Meder/I. Augsberg), zum Vertrag und dessen Geltung (H. Dedek/U. Goldenbaum), zu Mendelssohns Begründung von subjektiven Freiheitsrechten (Bürger- und Menschenrechten) (I. Augsberg/A. Kühler), zum Eid und insbesondere zum Judeneid (U. Goldenbaum/H. Dedek), zur Toleranz (M. Mahlmann/R. Keil), und zum Recht von Fremden im Jüdischen Recht (C. Schulte/S. Meder). Weitere Beiträge behandeln Mendelssohns Leibnizrezeption (M. Armgardt/J. F. Battenberg), die kritisch-konstruktive Zusammenarbeit mit Christian Wilhelm Dohm zur Emanzipation der Juden (J. F. Battenberg/G. Jurewicz), Mendelssohns Auseinandersetzung mit seinem Zeitgenossen August Friedrich Cranz über das Zeremonialgesetz (A. Arkush/C. Schulte), Mendelssohns Verständnis des Zeremonialgesetzes im kritischen Vergleich mit Kant und dem deutschen Idealismus (K. Ladeur/U. Goldenbaum) sowie eine Auseinandersetzung mit Leo Strauss' Kritik an Mendelssohn (M. Gottlieb/U. Goldenbaum).

Erstaunlich für die Teilnehmer der Konferenz war die überraschende Aktualität von Mendelssohns Verteidigung subjektiver Freiheitsrechte in der gegenwärtigen Diskussion um die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Menschen mit unterschiedlichem religiösem Hintergrund. Zwar ging es ihm zunächst vor allem um die Emanzipation der Juden in Preußen und Europa, aber er bezog sogleich Muslime und Angehörige aller Religionen in seine theoretischen Überlegungen mit ein, wie sie alle in einem Staat friedlich zusammenleben könnten. Um seine Rechtsphilosophie zu entwickeln, schöpft Mendelssohn einerseits die theoretischen Möglichkeiten des neuzeitlichen Naturrechts aus, insbesondere in der von Leibniz und Wolff geprägten Form, wonach alle Menschen von Natur gleiche Rechte haben, die sie aufgrund ihres Interesses am Zusammenleben und dem dadurch möglichen Erwerb neuer Rechte beschränken durch gegenseitige Verträge, die die Gründung des Staates als Garanten ihrer bürgerlichen Rechte ermöglichen. Der Staat entsteht bei ihm also nicht aus dem »Volk«; Bürger zu werden, setzt keine Mitgliedschaft in einer völkischen Gemeinschaft mit geteilter Kultur, Religion und Geschichte voraus. Das unterscheidet Mendelssohn von anderen deutschen Rechtsphilosophen und macht ihn eher zu unserem

Zeitgenossen. Zum anderen stellt er sich bewusst in die jüdische Tradition und widmet dem Studium der rabbinischen Tradition besonders in Hinblick auf das jüdische Recht große Aufmerksamkeit, wovon schon seine *Ritualgesetze der Juden* und sein Beitrag zur Gestaltung des Judeneides in der preußischen Rechtsreform zeugen, in systematischer Weise aber der zweite Teil von *Jerusalem* in aller Klarheit. So konnte er eine moderne Rechtsphilosophie ausarbeiten, die von der Gleichheit aller Menschen ausging, gleiche Freiheitsrechte aller begründete und im Staat zu wahren wusste, und doch eine Pluralität an religiösen Gemeinschaften in diesem Staat ermöglichte.

Im Sinne der Tradition des oben genannten Arbeitskreises sind die Beiträge von Kommentaren begleitet, von denen viele selbständige Beiträge darstellen. Die lebhaften Diskussionen unserer Konferenz gingen aber weit über solche Kommentare hinaus. Vier Themenkomplexe erzeugten besonders heftige Diskussionen: das Ausmaß von Mendelssohns Leibniz-Rezeption, der Grad der Übereinstimmung zwischen Mendelssohn und Dohm hinsichtlich ihrer Erwägungen der Nützlichkeit der Juden als Bürger für den Staat, Mendelssohns scheinbar traditionelle Fassung einer Kontinuität von Moral und Recht, von Altruismus und Egoismus gegenüber einem alternativen Verständnis seiner Rechtsphilosophie, in der – ganz leibnizianisch – das Glücksstreben des Einzelnen gerade durch die Einbeziehung des Glücks anderer maximiert wird, und, last but not least, die Vereinbarkeit einer rationalen Begründung von subjektiven Rechten und dem jüdischen Zeremonialgesetz. Diese Fragen können in diesem Band nicht abschließend beantwortet werden und sind also künftiger Forschung aufgegeben.

Einigkeit aller Autoren besteht in der Forderung, ausdrücklich von Matthias Mahlmann formuliert, Moses Mendelssohns Rechtsphilosophie, seine sorgfältige und scharfsinnige Begründung subjektiver Rechte und seine Verteidigung der Vernunft als eine »Erbschaft zu verstehen, die nicht ausgeschlagen werden sollte«,<sup>4</sup> gerade in unserer Zeit zunehmender Vernunft- und Demokratiefindlichkeit und Fremdenhasses. Die schnell fertigen Urteile der Philosophie und Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, die leider oft noch fortgeschrieben werden, sollten endlich einem gründlichen Studium und Verstehen der Argumente des deutsch-jüdischen Philosophen selbst gelten. Wir sehen unseren Band als einen substanziellen Anschlag dazu.

Berlin, Hannover, Konstanz September 2020

Die Herausgeber

4 Matthias Mahlmann, »Recht der Toleranz – Mendelssohn und die Rechtsphilosophie der Aufklärung«, in diesem Band, S. 389.

Hannes Ludyga (Universität des Saarlandes)

## Die Rechtsstellung von Juden im 18. Jahrhundert

### I. Das Judenrecht

Die Rechtsstellung von Juden im 18. Jahrhundert<sup>1</sup> ist ein trotz Einzelstudien kaum untersuchtes Forschungsfeld.<sup>2</sup> Wissenschaftliche Untersuchungen zur Rechtsstellung der Juden im 18. Jahrhundert mit dem Anspruch, eine möglichst allgemein gültige Aussage für sämtliche deutschen Territorien zu treffen, fehlen bis heute.<sup>3</sup> Wirklich schließen kann der Beitrag dieses Forschungsdesiderat, was zu betonen ist, nicht. Eine Ursache für dieses Forschungsdesiderat ist, dass eine institutionelle Einbindung der jüdischen Rechtsgeschichte an deutschen Universitäten fehlt.<sup>4</sup> Der 1985 in Basel verstorbene Rechtshistoriker Guido Kisch (geb. 1889)<sup>5</sup> war einer der letzten Forscher, der sich umfassend der jüdischen Rechtsgeschichte annahm.<sup>6</sup> Guido Kisch nannte die Befassung mit der Rechtsgeschichte der Juden

eine [...] Wissenschaft mit weiter Verzweigung, die, zeitlich etwa anderthalb Jahrtausende umfassend, sachlich ebenso in der Geschichte wie im Recht verwurzelt, eine ungeahnte Fülle von rechtsgeschichtlichem Material und von historischen, juristischen und soziologischen Problemen darbietet.<sup>7</sup>

- 1 Zu diesem Abschnitt Hannes Ludyga, »Zur rechtsdogmatischen Einordnung der Gesetzgebung gegenüber Juden im Deutschland des 19. Jahrhunderts«, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 10 (2008/2009), S. 371–382.
- 2 Ders., ebd., S. 371. Diese Aussage gilt für das 18. und 19. Jahrhundert.
- 3 Siehe für das 19. Jahrhundert allerdings Ursula Niedermeier, *Lippisches Judenrecht und der Schutz der Juden in den Zivilprozessen der lippischen Obergerichte im 19. Jahrhundert*, Reihe 2, Bd. 4351, Europäische Hochschulschriften: Frankfurt am Main, Berlin et al. 2006; Ludyga, *Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918. Studie im Spiegel der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags*, BWV: Berlin 2007.
- 4 Ludyga, *Gesetzgebung gegenüber Juden* (wie Anm. 1), S. 371.
- 5 Walther Killy, Rudolf Vierhaus (Hg.), *Deutsche Biographische Enzyklopädie*, Bd. 5, Saur: München 1997, S. 558; Heiner Lück, »Der Rechtshistoriker Guido Kisch (1889–1985) und sein Beitrag zur Sachsenspiegelforschung«, in: Walter Pauly (Hg.), *Hallesche Schriften zum Recht*, Bd. 1, Heymanns: Köln, Berlin et al. 1996, S. 53–66, 93–116.
- 6 Guido Kisch (Hg.), *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*, Kohlhammer: Stuttgart 1955; Ludyga, *Gesetzgebung gegenüber Juden* (wie Anm. 1), S. 371.
- 7 Kisch, »Jüdisches Recht und Judenrecht«, in: ders. (Hg.), *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*, S. 187–198, hier S. 187.

Die Vernachlässigung der jüdischen Rechtsgeschichte hängt mit der Zerstörung dieses ganzen Fachs in Deutschland durch die Emigration oder Ermordung jüdischer Wissenschaftler im Nationalsozialismus zusammen.<sup>8</sup> Die jüdische Rechtsgeschichte ist ein Teil der Rechtsgeschichte und somit der Geschichte im Allgemeinen.<sup>9</sup> Fritz Stern erklärte treffend, dass die Geschichte des deutschen Judentums »ein bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte der Juden und der Deutschen« ist und »die große Komplexität der Verwandlung Europas« »veranschaulicht und erhellt«.<sup>10</sup>

Es können im Folgenden nur Schlaglichter auf die Rechtsstellung der Juden im 18. Jahrhundert geworfen werden. Zu groß sind die Unterschiede der rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens im 18. Jahrhundert.<sup>11</sup> Viel zu pauschal wirkt in diesem Zusammenhang die Ansicht im Schrifttum, wonach bezogen auf die deutschen Territorien anhand von Polizeiverordnungen nachzuweisen sei, »dass man spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bereit war, die rechtliche Stellung der Juden anzuheben und zu stabilisieren«.<sup>12</sup> Vor allzu schnellen Verallgemeinerungen hinsichtlich der Rechtsstellung von Juden im 18. Jahrhundert ist zu warnen.<sup>13</sup> Michael Brenner schrieb treffend: »Was immer man über die Juden und ihre Geschichte sagen wird – es ist wahrscheinlich so schon mindestens einmal gesagt worden, und was schlimmer ist: schon mehrere Male widerlegt worden.«<sup>14</sup> Diese Aussage gilt für die allgemeine jüdische Geschichte und die jüdische Rechtsgeschichte.

In geographischer Hinsicht konzentriert sich die Darstellung auf Preußen, Österreich und Frankreich. Eine Zersplitterung der Rechtsstellung von Juden zeigte sich innerhalb Deutschlands, wo in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa

8 Ludyga, Gesetzgebung gegenüber Juden (wie Anm. 1), S. 371; siehe allgemein Walter Laqueur, *Geboren in Deutschland. Der Exodus der jüdischen Jugend nach 1933*, Propyläen: Berlin 2000; Institut für Zeitgeschichte München, Research Foundation for Jewish Immigration (Hg.), *Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933*, K.G. Saur: München, New York et al. 1980.

9 Ludyga, Gesetzgebung gegenüber Juden (wie Anm. 1), S. 371; Saul Friedländer, *Nachdenken über den Holocaust*, Beck: München 2007, S. 154.

10 Fritz Stern, »Die Last des Erfolges. Gedanken zum deutschen Judentum«, in: ders., *Der Traum vom Frieden und die Versuchung der Macht. Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert*, Siedler: Berlin 1999, S. 117–134, hier S. 120.

11 Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden. Von 1650 bis 1945*, Bd. 2, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 2000, S. 85–109.

12 Ebd., S. 86.

13 Ludyga, Gesetzgebung gegenüber Juden (wie Anm. 1), S. 381–382.

14 Michael Brenner, *Propheten des Vergangenen. Jüdische Geschichtsschreibung im 19. und 20. Jahrhundert*, Beck: München 2006, S. 18.

70.000 Juden lebten.<sup>15</sup> So durften Juden in Nürnberg im 18. Jahrhundert den Ort nur kurzfristig zum Zwecke von Handelsgeschäften unter Polizeibewachung betreten<sup>16</sup> und kein »Nachtlager beziehen«.<sup>17</sup> Liberal im Vergleich zu den meisten zeitgenössischen Regelungen war die Rechtsstellung von Juden im benachbarten Fürth. Es bestand in Fürth eine »großzügige Ansiedlungspraxis« gegenüber Juden.<sup>18</sup> Juden unterhielten in Fürth seit dem 17. Jahrhundert ein eigenes Hospital und eine eigene jüdische Apotheke.<sup>19</sup> Die churfürstliche oberpfälzische Landesdirektion verbot den in der Oberpfalz und dem Herzogtum Pfalz-Sulzbach lebenden Juden den Handel mit Grundstücken. Bei einem Verstoß gegen die Verordnung erfolgte eine »empfindliche« Strafe.<sup>20</sup> Die Verordnung bezichtigte Juden des Betrugs, der Wucherei sowie der Bedrückungen der Untertanen zu deren und des Staats Nachteil.<sup>21</sup> In Halberstadt lebte im 18. Jahrhundert eine jüdische Gemeinde ziemlich »ungestört«, im benachbarten Magdeburg war es für

- 15 Shulamit Volkov, *Die Juden in Deutschland (1780–1918)*, Oldenbourg: München 1994, S. 4.
- 16 Hans G. Adler, *Die Juden in Deutschland. Von der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus*, Kösel: München 1960, S. 31.
- 17 Volkov, *Juden in Deutschland* (wie Anm. 15), S. 4.
- 18 Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 26; Adler, *Juden in Deutschland* (wie Anm. 16), S. 32; Stephan Schwarz, *Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten*, Günter Olzog: München 1963, S. 90–91; Gerhard Renda, »Die Fürther Judengemeinde von ihren Anfängen bis 1670«, in: Werner J. Heymann (Hg.), *Kleeblatt und Davidstern. Aus 400 Jahren jüdischer Vergangenheit in Fürth*, Mümmeler: Emskirchen 1990, S. 9–19, hier S. 10; ders., »Fürth, das bayerische Jerusalem«, in: Manfred Tremel, Josef Kirmeier (Hg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*, Haus der Bayerischen Geschichte: München, New York et al. 1988, S. 225–236, hier S. 225–236; Volkov, *Juden in Deutschland* (wie Anm. 15), S. 4–5; vgl. auch Andreas Würfel, *Historische Nachricht von der Judengemeinde im Hofmarkt Fürth unterhalb Nürnberg*, Frankfurt, Prag 1754; ders., *Historische Nachrichten von der Judengemeinde welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angerichtet aber Ao. 1499 ausgeschaffet worden ist*, Nürnberg 1755.
- 19 Ludyga, *Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 26; Adler, *Juden in Deutschland*, S. 32; Renda, *Fürther Judengemeinde* (wie Anm. 18), S. 227–228; 233; Schwarz, *Die Juden in Bayern*, S. 90, 92; Max von Seydel, *Bayerisches Staatsrecht*, Bd. 6, Abt. 1, J.C.B. Mohr: Freiburg, Leipzig 1892, S. 327; Volkov, *Juden in Deutschland*, S. 4–5.
- 20 Georg Ferdinand Döllinger, »Verordnung, Den freien Handel der Juden mit Grundstücken und Hofgütern betr., 10. Juni 1799«, in: ders., *Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet*, Bd. 6: Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, dann besondere Pflichten der Staatsbürger zur Leistung des Staatsbürgereides und Tragen der Nationalkarte enthaltend, München 1836, S. 117–118; Ludyga, *Die Rechtsstellung der Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 29.
- 21 Döllinger, *Verordnung*, S. 118; Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 26.

Juden schwer, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen.<sup>22</sup> In Frankfurt bestand bis 1796 für Juden ein Schutz durch den Kaiser, der eine gewisse persönliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit garantierte.<sup>23</sup> Trotz einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Judenrechts im 18. Jahrhundert wurden Juden in der absoluten Mehrheit der deutschen Territorien als »Sondergruppe« angesehen.<sup>24</sup> Fest steht gleichzeitig, dass der Reichshofrat »Judenabzeichen« 1728 abschaffte.<sup>25</sup>

Beim Judenrecht, dessen wissenschaftliche Untersuchung mit Otto Stobbe (1831–1887)<sup>26</sup> begann,<sup>27</sup> handelt es sich um die von der christlichen Obrigkeit für Juden erlassene Gesetzgebung.<sup>28</sup> Mit den entsprechenden Gesetzen normierten die christlichen Herrschaften die rechtliche Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft<sup>29</sup> und grenzten Juden bewusst von der christlichen Bevölkerung ab. Juden gelang es selten, den Inhalt des Judenrechts zu beeinflussen. Ein entscheidendes Kennzeichen des Judenrechts ist, dass es die christliche Obrigkeit erließ und Juden kaum eine Möglichkeit auf die Ausgestaltung des Judenrechts besaßen. In Preußen wurde im 18. Jahrhundert deutlich, dass Juden kaum Chancen hatten, ihre Rechtsstellung durch Eingaben bei der Regierung zu verbessern.<sup>30</sup>

22 Volkov, *Juden in Deutschland* (wie Anm. 15), S. 4.

23 Stefi Jersch-Wenzel, »Rechtslage und Emanzipation«, in: Michael Brenner, Jersch-Wenzel et al., in: *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 2, Beck: München 2000, S. 15–56, hier S. 19.

24 Mordechai Breuer, »Frühe Neuzeit und der Beginn der Moderne«, in: ders., Michael Graetz, *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 1, Beck: München 2000, S. 85–247, hier S. 141.

25 Breuer, *Frühe Neuzeit* (wie Anm. 24), S. 147.

26 Bettina Scholze, *Otto Stobbe (1831–1887). Ein Leben für die Rechtsgermanistik*, Duncker & Humblot: Berlin 2002.

27 Otto Stobbe, *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung*, Schwetschke: Braunschweig 1866.

28 Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 372; Kisch, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden* (wie Anm. 6), S. 187–198; Stefan Ehrenpreis, Andreas Gotzmann et al. (Hg.), »Von den Rechtsnormen zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?«, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 11 (2001), S. 39–58, hier S. 40–41; Friedrich Lotter, Martina Ilian, »Art. Judenrecht«, in: Robert-Henri Bautier, Robert Auty et al. (Hg.), *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, Artemis: München, Zürich 1991, Sp. 792–793, hier Sp. 792; Eberhard Klingenberg, »Justinians Novellen zur Judengesetzgebung«, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 8 (1998), S. 7–27; Battenberg, »Jüdisches Recht, Judenrecht«, in: Albrecht Cordes, Heiner Lück et al. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Erich Schmidt: Berlin 2009, Sp. 1414–1420, hier Sp. 1414.

29 Michael Toch, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*, Oldenbourg: München 2003, S. 102; Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 373.

30 Jersch-Wenzel, *Rechtslage und Emanzipation* (wie Anm. 23), S. 27, 37; Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 373.



Sofern es um die Rechtsstellung von Juden im 18. Jahrhundert ging, lagen keine freien Vereinbarungen zwischen zwei gleichberechtigten Verhandlungspartnern vor. Die »Inhaber der politischen Macht« entschieden über die Rechtsstellung der Juden.<sup>31</sup> Die Normen über die Rechtsstellung der Juden wurden zu keinem Zeitpunkt im Namen der jüdischen Bevölkerung der jeweiligen Territorien erlassen. Stets besaß die christliche Seite die »Oberhand«.<sup>32</sup>

Das Judenrecht ist vom jüdischen Recht in der Bibel, dem Talmud und den Kodifikationen nebst Responsen streng zu unterscheiden.<sup>33</sup> Eine Gemeinsamkeit von Judenrecht und jüdischem Recht bestand zwar darin, dass beide Rechtsgebiete einen Bezug zu Juden aufwiesen. Es lagen aber völlig heterogene Bestimmungen mit unterschiedlichen Wertungen vor. Zur »systematischen Interpretation« von Judenrecht und jüdischem Recht in der Rechtsgeschichte ist eine Trennung der genannten Rechtsgebiete notwendig, da beide Gebiete grundsätzlich unterschiedliche Lebensbereiche betrafen. Sachliche Berührungspunkte, Querverbindungen und eine gegenseitige Beeinflussung zwischen dem jüdischen Recht und Judenrecht führen nicht zur Aufweichung der Unterscheidung dieser zwei Rechtsgebiete in rechtsdogmatischer Hinsicht.<sup>34</sup> Der Umstand, dass es – wie von Friedrich Lotter<sup>35</sup> und Klaus Lohrmann<sup>36</sup> oder von Andreas Gotzmann und Stephan Wendehorst zutreffend herausgearbeitet – Überschneidungen

- 31 Jacob Katz, »Judenemanzipation und ihre sozialen Folgen«, in: ders., *Zur Assimilation und Emanzipation der Juden*, Bd. 4, Wiss. Buchgesellschaft: Darmstadt 1982, S. 185–198, hier S. 185; Ludyga, Rechtsstellung von Juden in Bayern (wie Anm. 3), S. 373.
- 32 Ludyga, Rechtsstellung von Juden in Bayern (wie Anm. 3), S. 373.
- 33 Ebd., S. 379; Moris Lehner, »Alttestamentarisches und talmudisches Recht, in: *Jura* 1999, S. 26–31; Marcus Cohen, *Wörterbuch des jüdischen Rechts. Nachdruck der im Jüdischen Lexikon (1927–1930) erschienenen Beiträge zum jüdischen Recht*, Karger: Basel, München et al. 1980, S. 2–5; Admiel Kosmann, »Art. Jüdisches Recht«, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 5, J. B. Metzler: Stuttgart, Weimar 2007, Sp. 149–155; Uwe Wesel, »Zur Einführung: Hebräisches Recht«, in *Juristische Schulung* (1997), S. 686–690. Umfassend Menachem Elon, *Jewish Law. History, Sources, Principles*, Volume I-III, Jewish Public Society: Philadelphia, Jerusalem 1994; siehe auch B. Koehler, H. Lentze, »Art. Juden«, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Erich Schmidt: Berlin 1978, Sp. 454–465, hier Sp. 456.
- 34 Ludyga, Rechtsstellung von Juden in Bayern (wie Anm. 3), S. 379–380.
- 35 Friedrich Lotter, »Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter«, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23–61.
- 36 Klaus Lohrmann, »Fürstenschutz als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter. Zur Frage der Toleranz gegenüber Juden im Mittelalter«, in: Alexander Patschovsky, Harald Zimmermann (Hg.), *Toleranz im Mittelalter. Vorträge und Forschungen*, Bd. 45, Thorbecke: Sigmaringen 1998, S. 75–99, hier S. 97.

sowie eine gegenseitige Beeinflussung dieser beiden Rechtsgebiete gab,<sup>37</sup> führt zu keiner Trennung dieser Gebiete in rechtsdogmatischer Hinsicht.<sup>38</sup> Zu einer Aufweichung des Unterschieds zwischen jüdischem Recht und Judenrecht führt nicht die Rechtspraxis, da eine theoretische Unterscheidung im Kontext des Wissenschaftssystems zur normativen Ordnung eines ansonsten unübersichtlichen Materials notwendig ist.<sup>39</sup> Im Rahmen eines »praxisorientierten Zugangs« zur jüdischen Rechtsgeschichte geht es zumindest teilweise zu wenig um die Analyse des Rechts selbst. Völlig unzutreffend ist die Behauptung Gerhard Köblers in seinem *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, wonach es sich beim Judenrecht »hauptsächlich« um »jüdisches Recht« handelt.<sup>40</sup> Jüdisches Recht und Judenrecht sind zwei unterschiedliche Gebilde, die nicht unter einen Rechtsterminus gefasst werden können.<sup>41</sup> Vom zu behandelnden Judenrecht der Obrigkeit abzugrenzen ist das kirchliche oder kanonische Judenrecht, das das Verhalten und Verhältnis kirchlicher Institutionen sowie einzelner Kirchenmitglieder gegenüber Juden regelte.<sup>42</sup>

37 Dazu Kisch, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden* (wie Anm. 6), S. 198; Andreas Gotzmann, Stephan Wendehorst, »Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha. Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume«, in: dies. (Hg.), *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich. Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 39, Duncker & Humblot: Berlin 2007, S. 2.

38 Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 380.

39 Ebd.; Michael A. Meyer, »Jüdische Gemeinden im Übergang«, in: Brenner, Jersch-Wenzel, *Deutsch-jüdische Geschichte* (wie Anm. 23), S. 96–134, hier S. 107.

40 Gerhard Köbler, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, Beck: München 1997, S. 270.

41 Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 380.

42 Ludyga, *Rechtsstellung von Juden in Bayern* (wie Anm. 3), S. 2; Cohen, *Wörterbuch des jüdischen Rechts* (wie Anm. 33), S. 2–5; Kisch, *Jüdisches Recht und Judenrecht* (wie Anm. 7), S. 189–198; Christine Magin, »Judenrecht vom Codex Theodosianus bis zu den Anfängen der Emanzipation«, in: Hans Erler, Ernst Ludwig Ehrlich (Hg.), *Jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland. Geschichte, Zerstörung und schwieriger Neubeginn*, Campus: Frankfurt am Main 2000, S. 13–43, hier S. 15–16. Zum *Codex Justinianus* Eberhard Klingenberg, »Justinians Novellen zur Judengesetzgebung«, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 8 (1998), S. 7–27. Zum Talmud: Günter Stemberger, *Der Talmud. Einführung – Texte – Erläuterungen*, Beck: München 1994; Lehner, *Alttestamentarisches und talmudisches Recht* (wie Anm. 33), S. 26–31; vgl. auch Andreas Gotzmann, *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Mohr Siebeck: Tübingen 1997; Ehrenpreis, Gotzmann, *Von den Rechtsnormen zur Rechtsgeschichte der Juden* (wie Anm. 28), S. 40–41; Koehler, Lentze, *Juden* (wie Anm. 33), Sp. 456; Lotter, Ili-an, *Judenrecht* (wie Anm. 28), Sp. 792; Helmut Berding, *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Klett: Frankfurt am Main 1988, S. 13–14.